Europäisches Parlament
2019-2024

Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten

2023/0441(CNS)

21.2.2024

ENTWURF EINER STELLUNGNAHME

des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten

für den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/637 über Koordinierungs- und Kooperationsmaßnahmen zur Erleichterung des konsularischen Schutzes von nicht vertretenen Unionsbürgern in Drittländern und der Richtlinie (EU) 2019/997 zur Festlegung eines EU-Rückkehrausweises
(COM(2023)0930 – C9-0015/2024 – 2023/0441(CNS))

Verfasser der Stellungnahme (*): Nacho Sánchez Amor

(*) Assoziierter Ausschuss – Artikel 57 der Geschäftsordnung

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Der Kommissionsvorschlag sieht eine wesentliche Erweiterung der Rolle und der Tätigkeiten des Europäischen Auswärtigen Dienstes und der Delegationen der Europäischen Union vor, einschließlich neuer und geänderter Bestimmungen über die Krisenvorsorge und -reaktion außerhalb der Europäischen Union.

Gemäß Anlage VI Nummer I.3 der Geschäftsordnung fällt die Aufsicht über den EAD und seine verschiedenen Dienststellen, einschließlich der Organisation und Arbeitsweise der EU-Delegationen und des Krisenreaktionszentrums des EAD, in die ausschließliche Zuständigkeit des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten (AFET). Die Tätigkeiten der EU-Delegationen umfassen auch die Umsetzung des Rechts der Unionsbürger auf Schutz im Hoheitsgebiet von Drittländern gemäß Artikel 35 des Vertrags über die Europäische Union.

Die Organisation und Arbeitsweise des EAD, der EU-Delegationen und die Krisenreaktionsstrukturen sind im Beschluss 2010/427/EU des Rates vom 26. Juli 2010 festgelegt, für den der AFET zuständig ist. Mit dem Strategischen Kompass für Sicherheit und Verteidigung von 2022, ebenfalls in der Zuständigkeit des AFET, wurde eine Überprüfung der Krisenreaktionsmechanismen des EAD eingeleitet, die unter anderem die konsularische Unterstützung und Sicherheit im Einsatzgebiet einschloss.

Am 15. März 2023 nahm das Parlament eine vom AFET geleitete GASP-Empfehlung an, in der eine Bestandsaufnahme der Funktionsweise des EAD und für eine stärkere EU in der Welt erstellt wurde (2021/2065(INI)). Sie deckt ein breites Spektrum von EAD-Aufgaben ab, darunter die Unterstützung des Krisenreaktionszentrums der EU bei der Koordinierung der Reaktion der Botschaften und Delegationen der EU und der Mitgliedstaaten sowie der den EU-Bürgern in Krisenzeiten angebotenen Dienstleistungen.

Mit dem Vorschlag der Kommission wird die Rolle des EAD (und seiner Krisenmanagementstrukturen und EU-Delegationen) auf eine neue Ebene der Beteiligung dergestalt gebracht, dass der konsularische Schutz mit der außen-, sicherheits- und verteidigungspolitischen Rolle des EAD verknüpft wird, wann immer Entscheidungen auf der Grundlage von Bewertungen, Kontakten mit Drittländern, des Einsatzes militärischer Mittel und anderer typischer GASP-/GSVP-Elemente getroffen werden müssen.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten ersucht den federführenden Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres, Folgendes zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 24 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(24a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher,

	dass die Informationen für die Bürger über den konsularischen Schutz leicht zugänglich und auf dem neuesten Stand sind. In diesem Sinne sollten die EU-Bürger kontextspezifische Nachrichten erhalten, die sich auf ihre Rechte beziehen und wie sie diese insbesondere in Krisenzeiten mittels Sofortbenachrichtigungen ausüben können, wenn sie sich in Drittländern aufhalten.

Or. en

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(26) Eine effiziente Koordinierung ist von entscheidender Bedeutung für eine wirksame Krisenreaktion. Um eine solche Koordinierung zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten durch das Krisenreaktionszentrum des EAD und das Zentrum für die Koordination von Notfallmaßnahmen der Kommission unterstützt werden. Eine koordinierte Krisenreaktion der Union ist besonders wichtig in Fällen, in denen Evakuierungen erforderlich sind; sie trägt dazu bei, dass die verfügbare Unterstützung effizient bereitgestellt und die verfügbaren Evakuierungskapazitäten bestmöglich genutzt werden. Aus diesem Grund sollten Informationen über die verfügbaren Evakuierungskapazitäten zeitnah ausgetauscht werden, auch für Fälle von Rettungs- und Evakuierungseinsätzen mit militärischen Mitteln.	(26) Eine effiziente Koordinierung ist von entscheidender Bedeutung für eine wirksame Krisenreaktion. Um eine solche Koordinierung zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten durch das Krisenreaktionszentrum des EAD und das Zentrum für die Koordination von Notfallmaßnahmen der Kommission unterstützt werden. Eine koordinierte Krisenreaktion der Union ist besonders wichtig in Fällen, in denen Evakuierungen erforderlich sind; sie trägt dazu bei, dass die verfügbare Unterstützung effizient bereitgestellt und die verfügbaren Evakuierungskapazitäten bestmöglich genutzt werden. Aus diesem Grund sollten ***einschlägige*** Informationen ***aus erster Hand, wie etwa*** über die verfügbaren Evakuierungskapazitäten zeitnah ausgetauscht werden, ***um rasch und wirksam reagieren zu können,*** auch für Fälle von Rettungs- und Evakuierungseinsätzen mit militärischen Mitteln. ***In diesem Zusammenhang sollte der EAD in der Lage sein, automatisch kontinuierliche Informationen von den***

Mitgliedstaaten über die Lage in Drittländern zu erhalten.

Or. en

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 34 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(34a) Zusätzlich zu den Einnahmen aus den Erstattungen der Mitgliedstaaten sollte eine angemessene Aufstockung des EAD-Haushalts gewährt werden, um die ordnungsgemäße Ausführung der Zuständigkeiten bei der Bereitstellung von Unterstützung und/oder Schutz für EU-Bürger sicherzustellen. Die Auswirkungen anhaltender Krisen und Konflikte weltweit können die Gefahr einer Überlastung des konsularischen Schutzes und/oder der konsularischen Unterstützung der Mitgliedstaaten bergen, insbesondere in Zeiten großer Krisen. Dem EAD und den Delegationen der Union, die in dieser Hinsicht eine immer wichtigere Rolle spielen, kommen eine zentrale Koordinierungsfunktion vor Ort zu.

Or. en

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Richtlinie (EU) 2015/637
Artikel 11 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Der EAD und die Delegationen der Union erhalten die zusätzlich

erforderlichen finanziellen und personellen Ressourcen zur Deckung der Gemeinkosten und des zusätzlichen horizontalen Verwaltungsaufwands.

Or. en

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Richtlinie (EU) 2015/637
Artikel 13 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Die Mitgliedstaaten verbessern mit den Delegationen der Union die Lageerfassung in Drittländern, unter anderem durch die regelmäßige Weitergabe aktualisierter Risikobewertungen und möglicher Bedrohungen für die Sicherheit der EU-Bürger.

Or. en

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Richtlinie (EU) 2015/637
Artikel 13 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Der EAD bietet in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten für Unionsbedienstete sowie für diplomatisches und konsularisches Personal der Mitgliedstaaten Schulungen zur konsularischen Krisenvorsorge und -reaktion an.

Or. en

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie (EU) 2015/637
Artikel 13 a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Erforderlichenfalls können die Mitgliedstaaten von gemeinsamen konsularischen Teams unterstützt werden, die sich aus Experten der Mitgliedstaaten, insbesondere aus Mitgliedstaaten, die in dem von der Krise betroffenen Drittland nicht vertreten sind, des EAD und der Kommissionsdienststellen zusammensetzen. Die gemeinsamen konsularischen Teams stehen für eine schnelle Entsendung in von einer konsularischen Krise betroffene Drittländer zur Verfügung. Die Beteiligung an gemeinsamen konsularischen Teams ist freiwillig.	(2) Erforderlichenfalls können die Mitgliedstaaten von gemeinsamen konsularischen Teams unterstützt werden, die sich aus Experten der Mitgliedstaaten, insbesondere aus Mitgliedstaaten, die in dem von der Krise betroffenen Drittland nicht vertreten sind, des EAD und der Kommissionsdienststellen zusammensetzen. Die gemeinsamen konsularischen Teams stehen für eine schnelle Entsendung in von einer konsularischen Krise betroffene Drittländer zur Verfügung. Die Beteiligung an gemeinsamen konsularischen Teams ist freiwillig. ***Der EAD und die Kommission unterstützen die Vorbereitung dieser Experten und der gemeinsamen konsularischen Teams.***

Or. en

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie (EU) 2015/637
Artikel 13 a – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Bei der Leistung von Hilfe können die Mitgliedstaaten gegebenenfalls ***um Unterstützung*** durch Instrumente der Union wie die Krisenbewältigungsstrukturen des EAD und sein Krisenreaktionszentrum ***und –***	(4) Bei der Leistung von Hilfe können die Mitgliedstaaten gegebenenfalls durch Instrumente der Union wie die Krisenbewältigungsstrukturen des EAD und sein Krisenreaktionszentrum ***unterstützt werden. Die Mitgliedstaaten***

über das mit Artikel 7 des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU eingerichtete Zentrum für die Koordination von Notfallmaßnahmen **–** das Katastrophenschutzverfahren der Union ***ersuchen***.	***können auch*** das mit Artikel 7 des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU eingerichtete Zentrum für die Koordination von Notfallmaßnahmen**,** das Katastrophenschutzverfahren der Union ***sowie gegebenenfalls EU-Missionen und Operationen im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik einbeziehen***.

Or. en

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Richtlinie (EU) 2015/637
Kapitel 2 a – Artikel 13 b – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Mindestens einmal jährlich stellen die Mitgliedstaaten der Kommission ***und dem Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik*** die folgenden Informationen zur Verfügung:	(1) Mindestens einmal jährlich stellen die Mitgliedstaaten ***dem EAD und*** der Kommission die folgenden Informationen zur Verfügung:

Or. en

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Richtlinie (EU) 2015/637
Kapitel 2 a – Artikel 13 c – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten treffen Maßnahmen, um ihre Bürger über ihr Recht nach Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe c AEUV zu informieren***. Hierzu können insbesondere die folgenden Maßnahmen gehören***:	(1) Die Mitgliedstaaten treffen Maßnahmen, um ihre Bürger über ihr Recht nach Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe c AEUV zu informieren**,** ***insbesondere durch***:

Or. en

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Richtlinie (EU) 2015/637
Kapitel 2 a – Artikel 13 c – Absatz 1 – Einleitung – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) Wiedergabe des Artikels 23 Absatz 1 Satz 1 AEUV in den nationalen Reisepässen;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Richtlinie (EU) 2015/637
Kapitel 2 a – Artikel 13 c – Absatz 1 – Einleitung – Buchstabe d(neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	d) Entwicklung automatischer Meldesysteme, wie Kurznachrichtensysteme über Telefonnetze, um allen EU-Bürgern bei der Ankunft in einem Drittland grundlegende Kontaktinformationen für den konsularischen Schutz sowie Warnmeldungen im Krisenfall zur Verfügung zu stellen;
	Zusätzlich können die Mitgliedstaaten in den nationalen Reisepässen den ersten Satz des Artikels 23 AEUV wiedergeben.

Or. en

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Richtlinie (EU) 2015/637
Artikel 16 b – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass nicht vertretenen Bürgern bei Verletzung ihrer Rechte nach dieser Richtlinie ein wirksamer ***Rechtsbehelf*** nach nationalem Recht zusteht.	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass nicht vertretenen Bürgern bei Verletzung ihrer Rechte nach dieser Richtlinie ein wirksamer ***Zugang zu Beschwerdemechanismen und Rechtsbehelfen*** nach nationalem Recht zusteht.

Or. en

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Richtlinie (EU) 2015/637
Artikel 19 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) ***Frühestens*** [***acht*** Jahre nach Ablauf der Frist für die Umsetzung der Änderungsrichtlinie] nimmt die Kommission eine Evaluierung dieser Richtlinie vor und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht mit den wichtigsten Ergebnissen vor.	(3) ***Ab*** [***fünf*** Jahre nach Ablauf der Frist für die Umsetzung der Änderungsrichtlinie] ***und danach alle fünf Jahre*** nimmt die Kommission eine Evaluierung ***der Umsetzung und Anwendung*** dieser Richtlinie vor und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht mit den wichtigsten Ergebnissen***, einschließlich möglicher Verletzungen der Rechte nach Maßgabe dieser Richtlinie,*** vor.

Or. en